



Artikel 27

Persönliche Schutzausrüstung

- ¹ Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.
- ² Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Erfordern die Umstände, dass eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so muss der Arbeitgeber entsprechende Massnahmen treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.
- ³ Ist der gleichzeitige Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese aufeinander abgestimmt werden und ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden ist primär personenunabhängig durch technische und sekundär durch organisatorische Massnahmen zu schützen. Nur wenn diese nicht ausreichen oder möglich sind, sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu verwenden. Das Letztere kann der Fall sein, wenn gewisse Arbeiten mit Gesundheitsgefahren nur selten ausgeführt werden. Der Arbeitgeber darf die möglichen technischen Massnahmen zur Beseitigung einer Gefahr nicht dadurch umgehen, dass er das Verwenden persönlicher Schutzausrüstungen vorschreibt.

Wie für alle Mitarbeitenden, muss der Arbeitgeber auch Aushilfen oder Mitarbeitende schützen, die sich in der Probezeit befinden. Auch diesen sind PSA ab Beginn ihrer Beschäftigung zur Verfügung zu stellen ([Art. 9 ArGV 3](#) und der Kommentar dazu regeln die PSA für Angestellte von Stellenvermittlern für Temporärarbeit).

Aus versicherungstechnischen Gründen existieren im [Art. 5 VUV](#) Vorschriften für jene PSA, die dem Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten dienen. Die [EKAS-Wegleitung zur Arbeitssicherheit](#) erläutert die zu deren Erfüllung notwendigen Massnahmen.

Ausrüstungen, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz dienen, müssen gegen vielerlei Risikofaktoren Schutz bieten: belastende Wärme oder Kälte, Nässe, Wind oder Durchzug, Stäube, Allergene, Russ, flüssige oder gasförmige Reizstoffe, Mikroorganismen, sehr helles oder ultraviolettes Licht, belästigenden Lärm, Überbeanspruchung des Rückens, der Hände, Arme, Beine etc.

Diese Schutzausrüstungen können sehr unterschiedlicher Natur sein: Schutzmasken, Anzüge, Handschuhe, Schutzcremes, Schutzbrillen, Stiefel etc. Bei Arbeiten mit z. B. reizenden oder übelriechenden Stoffen gehören auch Einwegunterwäsche, Socken und Kopfbedeckung zur Schutzausrüstung.

Zu den PSA gehört auch die für die Arbeit spezifische Arbeitskleidung (inkl. dem Regenschutz bei Arbeit im Freien). Die Arbeitskleidung muss den Gesundheitsgefahren angepasst sein, und durch sie dürfen keine zusätzlichen Gesundheitsrisiken entstehen. Kleidungsstücke, die den saisonalen klimatischen Bedingungen angepasst sind (wie z. B. ein dickerer Pullover im Winter etc.), gelten nicht als PSA.



Absatz 1

Die Unentgeltlichkeit der PSA für die Mitarbeitenden basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitgeber die notwendigen Massnahmen treffen muss, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen.

Die PSA müssen an die bei der Arbeit vorhandenen Gefahren angepasst und wo nötig vor Ort verfügbar sein, damit sie jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

PSA müssen die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG, SR 930.11 [↗](#)) und der schweizerischen PSA-Verordnung (PSAV, SR 930.115 [↗](#)) erfüllen. Die PSAV setzt die europäische PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (EU-PSA-Verordnung) gleichwertig ins Schweizer Recht um. PSA werden in drei Kategorien eingeteilt. In die Kategorie I fallen PSA zum Schutz gegen geringfügige Risiken (abschliessende Aufzählung), in die Kategorie III PSA zum Schutz gegen Risiken, die zu sehr schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen können (abschliessend Aufzählung), und in die Kategorie II PSA, die weder in der Kategorie I noch in die Kategorie III fallen (Anhang I EU PSA-Verordnung 2016/425). Es wird dem Arbeitgeber empfohlen, die Konformitätserklärungen der individuellen PSA aufzubewahren.

Es ist wichtig, dass bei ihrer Auswahl und Evaluierung sowohl die Fachpersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wie auch die betroffenen Mitarbeitenden (oder deren Vertretung) mit einbezogen werden. Neben der Wahl der PSA ist auch die Expositionszeit gegenüber Gefahrstoffen zu berücksichtigen, insbesondere bei Atemschutzmasken mit Filtern. Die Mitarbeitenden, die mit solchen Ausrüstungen arbeiten müssen, sind über die Benutzungsbedingungen (Dauer, Niveau, Wartung, Ablaufdatum [= Ende der Lagerzeit] etc.) und über den Ersatz derselben zu informieren.

Die Mitarbeitenden müssen die PSA gemäss der Gebrauchsanweisung und den betrieblichen Weisungen benutzen ([Art. 10 Abs. 1 ArGV 3 \[↗\]\(#\)](#)). Der Arbeitgeber seinerseits muss überprüfen und bei Bedarf durchsetzen, dass diese Ausrüstungen ordnungsgemäss benutzt werden ([Art. 3 Abs. 1 ArGV 3 \[↗\]\(#\)](#)).

Der Arbeitgeber hat die Mitarbeitenden bzgl. einer korrekten Verwendung der individuellen Schutzausrüstung anzuleiten und darauf zu achten, dass die Passform stimmt und ihr Tragen weder durch Hindernisse noch durch Belästigung behindert wird. So werden bei Sehfehlern Schutzbrillen mit optischer Korrektur benötigt, bei Fussdeformationen orthopädisch angepasste Sicherheitsschuhe etc.

PSA dürfen keine Gesundheitsprobleme auslösen (beispielsweise Masken aus Neopren anstelle von Naturgummi oder Handschuhe aus Nitril anstelle von Latex).

Zumutbar sind PSA, die nach der allgemeinen Erfahrung geeignet sowie zweckmässig und für eine bestimmte Tätigkeit erforderlich sind. Die Zumutbarkeit richtet sich nicht nach dem persönlichen Empfinden der/des Einzelnen. Wer eine notwendige PSA beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht korrekt verwenden kann, ist für die betreffende Tätigkeit ungeeignet.

Die Schutzausrüstungen müssen bzgl. ihrer Wirkungsdauer periodisch kontrolliert werden. Sie sind zu ersetzen, sobald sie ihre Schutzfunktion nicht mehr vollständig erfüllen (durchstochene oder poröse Handschuhe oder Anzüge, Masken mit gebrochenem oder abbröckelndem Dichtungsgummi). Insbesondere von Einweg-PSA (wie z. B. Schutzhandschuhe, Hygienemasken etc.) ist ein ausreichender Vorrat anzulegen.

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
6. Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
Art. 27 Persönliche Schutzausrüstung



Art. 27

Absatz 2

Aus hygienischen Gründen sind PSA vorzuziehen, die für den Einmalgebrauch bestimmt sind. Bei Mehrfachgebrauch sind die PSA den einzelnen Mitarbeitenden fest zuzuordnen. Mehrfach verwendbare PSA müssen leicht zu reinigen sein.

Einige PSA sind teuer und selten im Gebrauch, weshalb sie von verschiedenen Mitarbeitenden benutzt werden. In solchen Fällen muss sichergestellt sein, dass diese PSA nach jedem Personenwechsel gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Die Mitarbeitenden sind auch über den Unterhalt der PSA (Wirkungsdauer, Instandhaltung etc.) anzuleiten, so dass diese jederzeit mit der notwendigen Hygiene und Sicherheit benutzt werden können. Die zur Reinigung und Instandhaltung notwendigen Anleitungen, Mittel und Ersatzteile sind den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Die für die Reinigung und Instandhaltung der PSA notwendige Zeit hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

Absatz 3

Falls es notwendig ist, dass eine Person gleichzeitig verschiedene PSA (z. B. Schutzbrille, Schutzmaske und Gehörschutz) tragen muss, so müssen sie so aufeinander abgestimmt werden, dass alle PSA ihre volle Wirksamkeit erbringen können.